



Babyalarm

Deine Möglichkeiten bei einer
ungeplanten oder ungewollten
Schwangerschaft



 Bundesministerium
Arbeit, Familie und Jugend



Die Inhalte dieser Broschüre wurden sehr sorgfältig zusammengestellt. Die ÖGJ kann aber nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Änderungen ergeben haben. Achte bitte deshalb auf das Erscheinungsdatum dieser Ausgabe. Zahlreiche Beratungsstellen findest du auf Seite 58.

Impressum

Herausgeber: Österreichische Gewerkschaftsjugend Wien,
Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, Web: www.oegj.at
Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB GmbH,
Verlags- und Herstellungsort: Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Fotos: AdobeStock.com
Druck- und Satzfehler vorbehalten.
Stand: Dezember 2020



Vorwort

Du bist schwanger? Das kann viel Freude bedeuten, in diesem Fall Glückwunsch! Das kann jedoch auch ein Schock sein. Nicht jede Schwangerschaft ist gewollt, aber niemand muss sich dafür schämen. So oder so, als Schwangere tun sich viele Fragen auf: An wen kann ich mich wenden? Wie schaut's finanziell aus? Wer ist eigentlich erziehungsberechtigt? Was, wenn ich mitten in meiner Lehre stecke?

Diese Broschüre soll dir helfen, etwas Orientierung zu finden. Für Fragen zu deinem ganz konkreten Fall steht dir gerne die Gewerkschaftsjugend zur Verfügung. Ruf uns an oder schreib uns und wir beraten dich gerne.

Wir stehen hinter dir.

Susanne Hofer

Vorsitzende der ÖGJ

Inhalt

Vorwort	3
1 Ungewollt schwanger – was kann ich tun?	8
1.1 Wie soll ich mich entscheiden?	9
1.2 Was kann ich tun?	10
2 Finanzielles	17
2.1 Kinderbetreuungsgeld (KBG)	17
2.2 Was ist das Wochengeld?	24
2.3 Familienbeihilfe	26
2.4 Weitere Beihilfen	30
2.5 Secondhand – nicht alles muss neu gekauft werden	31
3 Ein Kind großziehen – besser mit oder ohne Vater?	33
3.1 Wer ist erziehungsberechtigt?	34
3.2 Unterhalt	35

4 Wichtiges in der Schwangerschaft	37
4.1 Wichtiges für Lehrlinge	38
4.2 Wichtiges für Schülerinnen	42
4.3 Wichtiges für Studentinnen	43
5 Terminübersicht	48
6 Wichtige Erledigungen nach der Geburt	50
7 Hilfe, meine Freundin ist schwanger!	52
Anhang: Beratungsstellen	58





1. UNGEWOLLT SCHWANGER – WAS KANN ICH TUN?

Du bist unsicher, ob du schwanger bist? Das Wichtigste ist jetzt: Ruhe bewahren und Klarheit schaffen. Am besten du gehst so schnell wie möglich zu deiner Frauenärztin oder deinem Frauenarzt. Sag schon am Telefon, dass du vielleicht schwanger bist und deshalb bald einen Termin brauchst.

Falscher Alarm

Es hat sich herausgestellt, dass du nicht schwanger bist? Dann kannst du jetzt tief durchatmen. Überlege dir in einem ruhigen Moment, ob deine aktuelle Verhütungsmethode für dich passt. Es gibt keine Methode, die zu 100 Prozent sicher ist. Trotzdem ist es wichtig, auf eine gute Verhütung zu achten. Das erspart dir viel Stress und viele Sorgen.

Hilfe, ich bin schwanger!

Es ist völlig normal, wenn diese Nachricht zunächst ein Schock für dich ist. So geht es vielen Frauen. Du bist also nicht allein! Gerade junge Frauen haben Pläne für die Zukunft und möchten zuerst ihre Ausbildung abschließen oder die Welt bereisen. Auch jetzt ist das Wichtigste: Ruhe bewahren! Finde heraus, in welcher Schwangerschaftswoche du bist. Deine Frauenärztin oder dein Frauenarzt kann dir das genau sagen.

1.1 Wie soll ich mich entscheiden?

Je früher du von deiner Schwangerschaft erfährst, umso mehr Möglichkeiten hast du. Für viele Frauen ist es schwierig, in dieser Situation eine Entscheidung zu treffen.

Bedenke: Nur du weißt, was für dich jetzt das Richtige ist. Nimm dir Zeit und überlege dir gründlich jede Möglichkeit. Welche Vorteile und Nachteile haben die einzelnen Lösungen? Triff eine Entscheidung, die im Moment am besten für dich passt.

Rede darüber und bitte um Unterstützung

Rede mit deinen Eltern, mit deinem Partner oder mit Freundinnen und Freunden darüber. Sie können dich in dieser schwierigen Situation unterstützen. Die Entscheidung können und sollen sie dir aber nicht abnehmen.

Lass dich beraten

In Beratungsstellen für Schwangere arbeiten kompetente Personen, mit denen du über deine Sorgen und Wünsche offen reden kannst. Du kannst dabei auch anonym bleiben.

Achte darauf, dass du eine unabhängige Beratungsstelle aufsuchst. Die Beratung soll dich dabei unterstützen, eine Entscheidung zu treffen. Sie soll dir neutral und unvoreingenommen alle deine Möglichkeiten aufzeigen. Eine Beratung soll dich aber in keine Richtung drängen! Manche Beratungsstellen lehnen zum Beispiel Abtreibungen radikal ab.

Meide solche Stellen und lass dich nicht verunsichern. Du ganz allein entscheidest, ob du dein Kind behältst oder nicht!

Im Anhang dieser Broschüre findest du eine Liste mit vertrauenswürdigen Beratungsstellen.

1.2 Was kann ich tun?

Die Schwangerschaft abbrechen

In Österreich gibt es die sogenannte Fristenlösung. Das bedeutet: Du darfst die Schwangerschaft mithilfe deiner Ärztin oder deines Arztes abbrechen (= Abtreibung). Der Abbruch muss aber bis zur 12. Woche der Schwangerschaft geschehen. Diese Frist musst du unbedingt einhalten. Danach ist ein Abbruch der Schwangerschaft nur in wenigen Ausnahmefällen möglich, zum Beispiel, wenn die Schwangerschaft dein Leben oder das Leben deines Kindes gefährdet. Bedenke, dass du nicht sofort einen Termin für einen Schwangerschaftsabbruch bekommst. Wenn du dich dafür entscheidest, lass dich nicht von anderen Personen verunsichern.

Gegnerinnen und Gegner von Abtreibungen versuchen manchmal sehr radikal, Frauen von einer Abtreibung abzuhalten. Denke aber daran: Du bist kein schlechter Mensch, wenn du dich für eine Abtreibung entscheidest. Wenn du möchtest, kannst du später noch Kinder bekommen. Du bist jung und hast genug Zeit, um deine Familie zu planen. Ein Abbruch der Schwangerschaft bedeutet nur, dass du JETZT kein Kind haben möchtest und dass du noch nicht bereit bist für diese große



Verantwortung. Das ist völlig in Ordnung! Es ist dein Körper und dein Leben!

Die Zeiten sind längst vorbei, in denen Frauen unfreiwillig Kinder geboren haben.

Informiere dich über die verschiedenen Methoden und Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs sowie über die gesundheitlichen Risiken. Du hast nur wenig Zeit für diese Entscheidung. Am besten begleitet dich eine Person deines Vertrauens. Nimm dir auch ein paar Tage Urlaub nach dem Eingriff. Du hast viel zu verarbeiten. Ein wenig Zeit und Ruhe werden dir guttun!

Babyklappe, Adoption, Pflegefamilie

Du willst das Kind zur Welt bringen, willst es aber nicht großziehen? Dann hast du mehrere Möglichkeiten:

- **Babyklappe:** Du kannst dein Kind zur Welt bringen und es danach in einer Babyklappe abgeben. Ab dem Moment übernimmt das Jugendamt die Verantwortung für dein Kind. Du hast keinen Kontakt mehr zu ihm. Du bleibst dabei völlig anonym. Auch deine Geburt wird nicht registriert. Völlig verheimlichen kannst du deine Schwangerschaft aber wahrscheinlich nicht.
- **Adoption:** Adoption heißt: Du gibst dein Kind nach der Geburt für andere Eltern „frei“. Das Jugendamt übernimmt die Suche nach neuen Eltern. Auch für eine Adoption solltest du dich so früh wie möglich entscheiden – während der Schwangerschaft oder sofort nach der Geburt. Bei der Adoption gibt es folgende Varianten: Bei der „Inkognitoadoption“ werden die Wünsche der leiblichen Eltern bei der Auswahl der Adoptiveltern mitberücksichtigt und sie erfahren einige Daten von diesen (z. B. Alter, Beruf, Dauer der Ehe). Sie erhalten jedoch weder die Adresse noch den Namen der Adoptiveltern. Bei der „offenen Adoption“ erfahren die leiblichen Eltern, wo sich ihr Kind befindet und haben die Möglichkeit, Kontakt zu den Adoptiveltern und/oder dem Kind aufzubauen. Bei der „halb offenen Adoption“ wissen die leiblichen Eltern zwar nicht, wo sich ihr Kind befindet, sie können jedoch über die

jeweiligen Jugendabteilungen zu den Adoptiveltern Kontakt aufbauen und sich auf „neutralem“ Gebiet treffen.

Da in der Praxis in Fällen der Adoption häufig die Person, die vor dem Gesetz als Vater angesehen wird, nicht feststeht, entscheidet normalerweise die leibliche Mutter, in welcher Form diese erfolgen soll.

Ein Gericht muss die Adoption bewilligen. Das ist wichtig für den Schutz des Kindes.

Denn alle Rechte und Pflichten, die das Kind betreffen, gehen auf die Adoptiveltern über. Solange das Gericht noch nicht zugestimmt hat, kannst du deine Entscheidung rückgängig machen.

Wichtig: Du kannst von niemandem zu einer Adoption gezwungen werden – auch nicht, wenn du noch minderjährig bist.

- **Pflegefamilie:** Du bist unsicher, ob du wirklich alle Rechte an dem Kind abgeben möchtest? Dann kannst du dein Kind auch einer Pflegefamilie übergeben. Das Jugendamt findet eine Familie, die sich um das Kind kümmert. Die Familie wird vorher gründlich überprüft. Im Unterschied zur Adoption kannst du deine Entscheidung rückgängig machen. Das heißt, du kannst dein Kind später wieder zu dir holen. Oder du entscheidest dich später für eine Adoption. Pflegefamilien sind aber kein billiger Ersatz für eine Kinderbetreuung. Pflegeeltern sollen und können Kinder nur vorü-



bergehend betreuen. Denke bitte daran, dass kleine Kinder Stabilität brauchen. Dazu zählen auch beständige Bezugspersonen. Es ist keine gute Lösung, Kinder zwischendurch für eine längere Zeit einfach „abzugeben“.

Das Kind behalten

Überlege dir gründlich alle Vorteile und Nachteile dieser Lösung. Als Mutter übernimmst du sehr viel Verantwortung. Hast du dir gut überlegt, wie du die nächsten Jahre gestalten willst? Wenn du noch in Ausbildung bist, überlege dir, wie du sie beenden kannst. Schließe deine Ausbildung unbedingt ab! Für junge Eltern ist ein Beruf besonders wichtig. Du musst jetzt finanziell für dich und für dein Kind sorgen. Nimm das bitte nicht auf die leichte Schulter. Ein kleines Kind zu betreuen und gleichzeitig

eine Ausbildung (fertig) zu machen ist eine wirklich große Herausforderung. Vielleicht unterstützen dich auch deine Eltern oder deine Großeltern. In dieser Situation kannst du jede Hilfe brauchen.

Finanzielle Unterstützung

Auch der Staat unterstützt dich finanziell. Es gibt zum Beispiel verschiedene Karenz- und Kinderbetreuungsgeldmodelle. Plane in diesem Zusammenhang auch den Wiedereinstieg ins Berufsleben. Je schneller du wieder arbeitest, umso besser. Arbeit schützt dich vor Armut und sichert deine Pension. In Kapitel 2 erfährst du mehr über finanzielle Unterstützungen.

Kinderkrippe und Kindergarten

Neben Verwandten und Bekannten sind auch Kindergärten und Kinderkrippen eine große Stütze. Informiere dich früh über Einrichtungen in deiner Nähe. Schau dir auch verschiedene pädagogische Konzepte an. In vielen Einrichtungen lernen Kinder spielerisch Fremdsprachen. Oder sie werden musi-

kalisch und künstlerisch gefördert. Das sind Dinge, die du deinem Kind vielleicht selbst nicht vermitteln kannst. Beantrage so schnell wie möglich einen Platz! So vermeidest du lange Wartezeiten.

Du brauchst gar kein schlechtes Gewissen zu haben, wenn dein Kind im Kindergarten ist. Kinder brauchen Gleichaltrige für ihre Entwicklung. Das fördert ihre soziale Integration. Du willst ja vermutlich auch nicht immer mit deinen Eltern zusammen sein! In Kindergärten arbeiten gut ausgebildete Pädagoginnen und Pädagogen. Sie haben die Aufgabe, Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern. Du schiebst dein Kind also nicht ab. Im Gegenteil: Du kümmerst dich verantwortungsvoll um eine gute Betreuung. Noch ein Vorteil: Du kannst in der Zeit für euch Geld verdienen oder deine Ausbildung abschließen.

Plane so früh wie möglich

Kinder zu bekommen, ist ein großer Schritt. Es bedeutet, endgültig erwachsen zu werden und Verantwortung zu übernehmen. Als junge Mutter bist du verantwortlich, die Zukunft deines Kindes und deine eigene Zukunft zu planen. Dabei können dich Freundinnen und Freunde, Verwandte und dein Partner unterstützen. Leider kannst du dich nicht immer auf die Unterstützung anderer verlassen. Eine gute Planung erleichtert dir dein Leben als junge Mutter. Durch eine gute Planung schaffst du dir Freiräume. Freie Zeiten sind wichtig, damit du schöne Momente mit deinem Kind auch wirklich genießen kannst.

2. FINANZIELLES

Besonders junge Menschen stehen bei der Geburt eines Kindes vor großen Herausforderungen. Geldsorgen und Zukunftsängste sind völlig normal.

Will ich eine Familie gründen? Kann ich mir das überhaupt leisten? Finanzielle Sicherheit ist für viele Menschen wichtig bei der Entscheidung für oder gegen eine Familie – für alleinstehende Mütter oder Väter ebenso wie für junge Familien.

Informiere dich daher schon vor der Geburt über dein Einkommen und über finanzielle Unterstützung für die Zeit nach der Geburt. Überlege dir auch, wann du in den Beruf oder in deine Ausbildung zurückkehren möchtest. Mit dem Kinderbetreuungsgeld hast du mehrere Möglichkeiten.

2.1 Kinderbetreuungsgeld (KBG)

Für Geburten seit dem 1. März 2017 gibt es die Möglichkeit, zwischen dem Kinderbetreuungsgeld-Konto und dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld zu wählen. Bitte beachte, dass deine Wahl auch den anderen Elternteil daran bindet.

2.1.1. Kinderbetreuungsgeld-Konto

Wie lange kann ich das Kinderbetreuungsgeld als Konto beziehen? Du entscheidest selbst, wie lange du Kinderbetreuungsgeld beziehst:



- Wenn nur ein Elternteil das Kinderbetreuungsgeld als Konto bezieht: mindestens bis zum 365. Tag und maximal bis zum 851. Tag (12 bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes (inklusive Tag der Geburt).
- Wenn beide Elternteile Kinderbetreuungsgeld als Konto in Anspruch nehmen: mindestens bis zum 456. Tag und maximal bis zum 1.063. Tag (15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes (inklusive Tag der Geburt).

Achtung: 20 Prozent der Bezugsdauer sind für einen Elternteil reserviert. Dieser Anteil kann nicht auf den Partner/die Partnerin übertragen werden. Die restliche Zeit kann frei zwischen den Eltern aufgeteilt werden.



Ein Beispiel:

Bei der kürzesten Variante von 456 Tagen (15 Monaten) muss ein Elternteil mindestens 91 Tage (3 Monate) Kinderbetreuungsgeld beziehen (91 Tage = 20 % von 456 Tagen).

Bei der längsten Variante von 1.063 Tagen (35 Monaten) muss ein Elternteil mindestens 212 Tage (7 Monate) Kinderbetreuungsgeld beziehen (212 Tage = 20 % von 1.063 Tagen).

Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld

Während des Bezugs von Wochengeld ruht das Kinderbetreuungsgeld. Ist das Wochengeld jedoch niedriger als das Kinderbetreuungsgeld, wird der Differenzbetrag auf die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes zusätzlich ausbezahlt.

Wie hoch ist das Kinderbetreuungsgeld-Konto?

Wenn nur du Kinderbetreuungsgeld als Konto beziehst, hast du insgesamt Anspruch auf 12.366 Euro Kinderbetreuungsgeld.

Wenn sowohl du als auch dein Partner/deine Partnerin Kinderbetreuungsgeld als Konto in Anspruch nehmen, habt ihr zusammen Anspruch auf 15.449 Euro. Wieviel Geld du pro Tag bekommst, ist also davon abhängig, wie lange du Kinderbetreuungsgeld beziehst. Der Tagsatz beträgt mindestens 14,53 Euro und maximal 33,88 Euro pro Tag.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Kinderbetreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Kind um 50 % des Betrags.

Ein Beispiel:

Wenn du allein Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmst, bekommst du 12.366 Euro auf dein Kinderbetreuungsgeld-Konto gutgeschrieben. Wenn du bis zum 365. Tag (12 Monate) ab der Geburt des Kindes Kinderbetreuungsgeld beziehst, bekommst du täglich 33,88 Euro (= $12.366 \text{ Euro} / 365 \text{ Tage}$). Wenn du bis zum 730. Tag (24 Monate) des Kindes Kinderbetreuungsgeld beziehst, bekommst du täglich 16,94 Euro (= $12.366 \text{ Euro} / 730 \text{ Tage}$).

Je kürzer du Kinderbetreuungsgeld beziehst, umso höher wird daher der Tagsatz. Für Härtefälle und alleinerziehende Eltern gibt es Ausnahmen.

Zuverdienst und Kinderbetreuungsgeld-Konto

Während des Bezugs des Kinderbetreuungsgeldes als Konto ist es zulässig, 60 % der Einkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes dazuzuverdienen. Liegen diese 60 % jedoch unter 16.200 Euro pro Kalenderjahr, dann dürfen bis zu 16.200 Euro dazuverdient werden.

2.1.2 Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Um einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld zu beziehen, muss die Mutter 6 Monate vor Beginn der Schutzfrist bzw. der Vater 6 Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes gearbeitet haben und dabei kranken- und pensionsversichert gewesen sein. Eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit bis zu 14 Tage ist jedoch zulässig.

Wie hoch ist das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld?

Du bekommst 80 Prozent deiner Letzteinkünfte, maximal 66 Euro pro Tag. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld erhöht sich nicht bei Mehrlingsgeburten.

Achtung beim Zuverdienst: Du darfst zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld maximal 7.300 Euro pro Jahr, umgerechnet auf einen Monat 460,66 Euro, dazuzuverdienen (Wert 2020).

Wie lange kann ich das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beziehen?

- Wenn nur ein Elternteil das einkommensab-

hängige Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmt: maximal bis zum 365. Tag (12 Monate) ab der Geburt des Kindes (inklusive Tag der Geburt).

- Wenn beide Elternteile das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen: maximal bis zum 426. Tag (14 Mon.) ab der Geburt des Kindes (inklusive Tag der Geburt).

Kann ich mich umentscheiden für eine längere oder eine kürzere Variante?

Beim Kinderbetreuungsgeld-Konto kannst du dich einmal umentscheiden. Die Änderung musst du rechtzeitig bekanntgeben: spätestens 3 Monate bevor deine ursprüngliche Variante abläuft.

Achtung: Eine Verlängerung der ursprünglichen Variante kann zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld kann man sich nicht mehr umentscheiden.

Welche Variante passt für mich?

Das Ministerium für Arbeit, Familie und Jugend hat einen Kinderbetreuungsgeld-Rechner erstellt. Du kannst dir dort ausrechnen, welche Variante für dich am besten passt.

Link zum Kinderbetreuungsgeld-Rechner <http://www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen>

Du kannst dich auch gerne beraten lassen: bei deiner Gewerkschaft, bei der Arbeiterkammer oder bei der Sozialversicherung.

Vorteile für Paare

Wenn du den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes mit deinem Partner/deiner Partnerin teilst, habt ihr einige Vorteile:

1. Kinderbetreuungsgeld länger beziehen

Beim Kinderbetreuungsgeld-Konto könnt ihr zwischen 91 und maximal 212 Tage länger Kinderbetreuungsgeld beziehen. Allerdings muss ein Elternteil mindestens 20 Prozent davon in Anspruch nehmen. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld könnt ihr statt bis zum 365. Tag bis zum 426. Tag ab der Geburt des Kindes die Leistung beziehen. Ein Elternteil muss mindestens 2 Monate das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen.

2. Partnerschaftsbonus

Bei einer partnerschaftlichen Aufteilung des Bezugs des Kinderbetreuungsgeldes im Verhältnis 50:50 bis 60:40 bekommen Paare zusätzlich einen Bonus von insgesamt 1.000 Euro. Dieser Bonus muss beantragt werden und wird einmalig ausbezahlt.



2.2 WAS IST DAS WOCHENGELD?

8 Wochen vor der Geburt und 8 bzw. maximal 16 Wochen nach der Geburt darfst du als Frau nicht arbeiten. Das nennt man „absolutes Beschäftigungsverbot“ oder „Schutzfrist“. Während dieser Zeit beziehst du Wochengeld. Beginnt deine Schutzfrist schon früher als 8 Wochen vor der Geburt, kannst du auch das Wochengeld ab dem ersten Tag der Schutzfrist beantragen.

Wochengeld für unselbstständige Arbeitnehmerinnen:

Die Höhe des Wochengeldes richtet sich nach dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten 3 Monate. Zusätzlich bekommst du einen Zuschlag für Sonderzahlungen wie Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld.

Wochengeld für freie Dienstnehmerinnen:

Auch als freie Dienstnehmerin hast du Anspruch auf Wochengeld. Dein Einkommen muss jedoch über der Geringfügigkeitsgrenze liegen (2020: 460,66 Euro/Monat). Die Höhe des Wochengeldes richtet sich nach deinem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten 3 Monate. Als freie Dienstnehmerin hast du ebenfalls Anspruch auf vorgezogenes Wochengeld.

Wochengeld für geringfügig Beschäftigte:

Als geringfügig Beschäftigte erhältst du einen Fixbetrag von 9,47 Euro pro Tag (Wert 2020). Voraussetzung dafür ist, dass du ein sogenanntes „Opting in“ in die Selbstversicherung gemacht hast. Das bedeutet: Du hast dich freiwillig kranken- und pensionsversichert.

Wochengeld für Arbeitslose:

Du bekommst auch Wochengeld, wenn du nicht beschäftigt bist und Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehst. Das Wochengeld beträgt dann 180 Prozent des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe.

Wochengeld für Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld:

Beginnt die Schutzfrist für ein weiteres Kind innerhalb des Kinderbetreuungsgeld-Bezugs, so ist das Wochengeld gleich hoch wie das vorher bezogene Kinderbetreuungsgeld. Beginnt die Schutzfrist nach Ende des Kinderbetreuungsgeld-Bezugs und wurde die Erwerbstätigkeit noch nicht wieder aufgenommen, besteht kein Anspruch auf das Wochengeld, auch dann nicht, wenn noch eine Karenz besteht.

Wie bekomme ich das Wochengeld?

Du beantragst das Wochengeld bei deiner zuständigen Krankenkasse. Dafür brauchst du:

- eine ärztliche Bestätigung über das Bestehen der Schwangerschaft
- eine Bestätigung deiner Arbeit und deines Entgelts
- die „Mitteilung über den Leistungsanspruch“ (bei Arbeitslosigkeit oder Notstand)

Das Wochengeld wird monatlich im Nachhinein bezahlt.

2.3 FAMILIENBEIHILFE

Du hast Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn

- du in Österreich wohnst und
- mit deinem Kind im gemeinsamen Haushalt lebst,
- unabhängig von Beschäftigung oder Einkommen.

Mit der Familienbeihilfe wird auch der Kinderabsetzbetrag ausbezahlt.

Wer kann Familienbeihilfe beanspruchen?

Anspruch auf Familienbeihilfe hat vorrangig die Mutter des Kindes. Die Mutter kann aber auf die Beihilfe verzichten und damit den Anspruch auf den Vater übertragen.

Für wen kann ich Familienbeihilfe beanspruchen?

Grundsätzlich kannst du Familienbeihilfe für dein Kind und für dich selbst beziehen. Das heißt: Auch wenn du selbst noch Familienbeihilfe beziehst – zum Beispiel weil du noch in Ausbildung bist –, kannst du für dein Kind Familienbeihilfe beanspruchen.

Wo kann ich die Familienbeihilfe beantragen?

Das Finanzamt stellt automatisch einen Antrag auf Familienbeihilfe. Du musst also nichts tun. Voraussetzung: Das Kind wird im Inland geboren.

Erhöhte Familienbeihilfe für Kinder mit Behinderung

Für ein Kind mit Behinderung steht dir eine höhere Familienbeihilfe zu.





2.4 WEITERE BEIHILFEN

Die Stadt Wien und einige Landesregierungen unterstützen einkommensschwache Familien mit einem Familienzuschuss. Aber auch andere Organisationen wie die Caritas oder die Volkshilfe bieten in den ersten Wochen, sowohl im Spital als auch zu Hause, Unterstützung bei der Kinderbetreuung an. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, dass die Kosten dafür zur Gänze oder zum Teil von Ländern und Gemeinden übernommen werden. Informiere dich am besten beim Amt deiner Landesregierung. Auch die Familienhilfe-Einsatzleitung der Caritas ist ein guter Tipp.

Pakete für Säuglinge und Kleinkinder

Viele Gemeinden, Städte und Länder stellen für Neugeborene ein Start-Paket zusammen. Dieses Paket wird dir nach der Geburt oder bei der Anmeldung des Neugeborenen überreicht. Informationen dazu bekommst du beim Magistrat oder im Rathaus deiner Stadt oder Gemeinde.

2.5 SECONDHAND – NICHT ALLES MUSS NEU GEKAUFT WERDEN

Säuglinge und Kleinkinder wachsen schnell. Vieles ist nach einigen Wochen schon zu klein. Strampelanzüge, Schuhe, Jacken, Kinderwagen – das kann teuer werden. Manches kannst du daher gebraucht kaufen, also secondhand. Vielleicht hast du auch Freundinnen und Freunde oder Bekannte, die dir Babysachen günstig verkaufen oder sogar schenken?

In vielen Städten gibt es regelmäßig Basare oder Flohmärkte mit Kindersachen. Es gibt auch sogenannte Tauschbörsen. Hier kannst du Ware gegen Ware tauschen.

Informationen zu Secondhand-Shops, Flohmärkten oder Tauschbörsen findest du zum Beispiel bei Mutter-Kind-Zentren, auf den Inserate-Seiten in Zeitungen oder auf Aushängen in Supermärkten. Wenn du lieber im Internet suchst, findest du günstige Angebote auf www.willhaben.at oder www.ebay.at.



3. EIN KIND GROSSZIEHEN – BESSER MIT ODER OHNE VATER?

Ein Kind großzuziehen ist ein verantwortungsvolles Projekt für viele Jahre. Daher ist es verständlich, wenn du diese Verantwortung mit deinem Partner teilen möchtest. Eine Familie zu gründen kann für Eltern eine sehr schöne und erfüllende Erfahrung sein. Damit das so ist, müssen beide Partner auch wirklich dazu bereit sein – und zwar aus eigener Überzeugung. Du musst mit dem Vater des Kindes nicht zusammenleben, nur weil ihr ein gemeinsames Kind habt! Viele Frauen glauben das und leben in einer unglücklichen Beziehung. Andere wollen durch ein Kind eine kaputte Beziehung retten. Auch das funktioniert meistens nicht.

Ganz egal wie du dein weiteres Leben planst – allein oder in Partnerschaft: Der Vater des Kindes muss seinen Beitrag leisten!

Das betrifft nicht nur gesetzliche Pflichten (zum Beispiel Unterhalt), sondern auch einen persönlichen Beitrag. Wie dieser Beitrag konkret aussieht, entscheiden du und der Vater des Kindes. Auch hier ist wichtig: Lass dich von niemandem unter Druck setzen! Entscheide so, wie es für dich und dein Kind am besten ist.

3.1 WER IST ERZIEHUNGS- BERECHTIGT?

Laut Gesetz bist du als Mutter für dein Kind verantwortlich und somit zur Erziehung berechtigt. Mit dem Recht auf Erziehung ist auch die Pflicht zur Fürsorge verbunden. Das heißt: Du kümmerst dich um die Pflege und die Erziehung deines Kindes, du triffst alle wichtigen Entscheidungen für dein Kind und vertrittst es vor Gericht.

Ich bin unter 18 Jahre alt

Wenn du minderjährig bist (unter 18 Jahre), darfst du dein Kind nur pflegen und erziehen. Das Jugendamt vertritt in diesem Fall dein Kind vor Gericht und verwaltet sein Vermögen. Konkret bedeutet das: Du lebst mit deinem Kind und erziehst es. Alle wichtigen Entscheidungen müssen aber mit einer Sozialarbeiterin oder einem Sozialarbeiter abgesprochen werden.

Sorgerecht für beide Elternteile

Wenn du verheiratet und volljährig bist, teilst du das Sorgerecht gleichermaßen mit deinem Ehemann. Auch wenn du nicht verheiratet bist, kannst du das Sorgerecht mit deinem Partner teilen. Dazu müsst ihr allerdings eine Vereinbarung abschließen. Ein Gericht muss diese Vereinbarung genehmigen.

3.2 UNTERHALT

Was ist Unterhalt?

Unterhalt bedeutet, die Existenz eines anderen Menschen zu sichern. Als Eltern sind du und der Vater des Kindes zum Unterhalt verpflichtet. Und zwar so lange, bis das Kind selbstständig für sich sorgen kann.

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Unterhaltsverpflichtungen:

1. Du lebst mit dem Kind zusammen.

Unterhaltsverpflichtung: Du kümmerst dich um die Wohnung, um Nahrungsmittel und um die Bekleidung.

2. Du lebst nicht mit dem Kind zusammen.

Unterhaltsverpflichtung: Du zahlst jeden Monat einen bestimmten Geldbetrag (= Alimente) an den Elternteil, bei dem das Kind lebt. Mit dem Geld bezahlt der andere Elternteil alle notwendigen Dinge für das Kind.

Wer zahlt Unterhalt?

Nur der biologische Vater zahlt Unterhalt. Der Vater kann seine Vaterschaft freiwillig anerkennen. Die Vaterschaft kann aber auch gerichtlich festgestellt werden, zum Beispiel, wenn der Vater seine Vaterschaft leugnet. Die Vaterschaft wird dann mittels Vaterschaftstest festgestellt. Kommt bei dem Test heraus, dass er tatsächlich der biologische Vater ist, muss er auch Unterhalt zahlen. Wenn du hingegen verheiratet bist, ist dein Ehemann automatisch der rechtliche Vater deines Kindes.



Wie hoch ist die Unterhaltszahlung?

Die genaue Höhe des Unterhalts ist von verschiedenen Faktoren abhängig:

1. Was können die Eltern leisten?

Faktoren: Einkommen, Ausbildung und Arbeitsfähigkeit der Eltern

2. Was braucht das Kind?

Faktoren: Alter, Anlagen, Fähigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten

Die genaue Höhe des Unterhalts wird regelmäßig angepasst. Aktuelle Informationen dazu findest du auf der Seite des Bundeskanzleramts unter

www.oesterreich.gv.at.

Was mache ich, wenn der Vater keinen Unterhalt zahlt?

Unterhaltszahlungen sind kein Geschenk an das Kind. Im Gegenteil: Jedes Kind hat ein Recht darauf! Wenn der Vater noch keinen Unterhalt leisten kann, müssen seine Eltern stattdessen zahlen, zum Beispiel, weil der Vater noch studiert und noch nicht genug verdient.

Im Service-Teil der Broschüre findest du Beratungsstellen. Dort wirst du kompetent und persönlich beraten, wenn der Vater des Kindes keinen Unterhalt zahlt. Notfalls musst du den Vater klagen. Das ist oft unangenehm und langwierig. Denke aber daran: Es geht um die Interessen deines Kindes!

Tipp:

Schließe mit dem Vater des Kindes einen rechtsgültigen Vertrag über die Höhe des Unterhalts ab. Vielleicht kommt dir das komisch vor, denn ihr versteht euch ja gut. Und du vertraust darauf, dass der Vater seiner Pflicht zum Unterhalt nachkommt. Wenn er aber irgendwann doch nicht zahlt, musst du Unterhalt einklagen. Das geht nur, wenn ihr vorher einen Vertrag abgeschlossen habt. Vertrauen ist gut, Verträge sind besser!

4. WICHTIGES IN DER SCHWANGERSCHAFT

Du hast dich entschieden, dein Kind zu bekommen? Hier findest du wichtige Hinweise für die Zeit während und nach deiner Schwangerschaft. Je

nachdem, ob du Lehrling, Schülerin oder Studentin bist, hast du unterschiedliche Pflichten, Fristen und Möglichkeiten.

4.1 WICHTIGES FÜR LEHRLINGE

Schutz vor Kündigung und Entlassung

Schwangere Frauen haben einen besonderen Kündigungsschutz. Du kannst als Schwangere nur bei schwerwiegenden Verfehlungen gekündigt oder entlassen werden, zum Beispiel, wenn du eine strafbare Handlung wie Diebstahl begehst. Das Gericht muss der Kündigung oder der Entlassung zustimmen. Der Kündigungsschutz besteht ab der Meldung der Schwangerschaft.

Sicherheit am Arbeitsplatz

Deine Arbeitgeberin oder dein Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass deine Arbeit dich und dein Kind nicht gefährdet. Du darfst daher viele Tätigkeiten nicht ausführen, zum Beispiel:

- schwere Lasten heben oder tragen
- in Akkord oder am Fließband arbeiten
- nachts, an Sonntagen oder an Feiertagen arbeiten
- Überstunden machen

Um dich zu schützen, darf dich deine Arbeitgeberin oder dein Arbeitgeber auf einen anderen Arbeitsplatz versetzen.

Mutterschutz und Beschäftigungsverbot

8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin beginnt der Mutterschutz. Ab dann darfst du nicht mehr arbeiten. Man nennt das „absolutes Beschäftigungsverbot“. Du kannst schon früher in Mutterschutz gehen, wenn deine Arbeit für dich oder dein Kind ungesund ist. Für die Dauer des Mutterschutzes bekommst du von der Krankenkasse Wochengeld.

Achtung: Du musst deine Arbeitgeberin/deinen Arbeitgeber in der 4. Woche VOR Beginn des Mutterschutzes auf das Beschäftigungsverbot aufmerksam machen.

Auch nach der Geburt darfst du 8 Wochen nicht arbeiten. Diese Schutzfrist dient deiner Erholung. Wenn sich die Schutzfrist vor der Entbindung verkürzt hat, weil der Geburtstermin nicht exakt berechnet wurde, verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt. Und zwar im Ausmaß der Verkürzung, jedoch maximal auf 16 Wochen. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder bei Kaiserschnitt verlängert sich die Schutzfrist auf 12 Wochen. Während dieser Zeit bekommst du Wochengeld von der Krankenkasse.



Nach der Geburt musst du deiner Arbeitgeberin/deinem Arbeitgeber folgendes mitteilen:

- das Datum der Geburt und
- ob du verlängerten Mutterschutz hast.

Karenz

Nach dem Mutterschutz hast du Anspruch auf Karenz. Karenz bedeutet, dass du für eine bestimmte Zeit nicht arbeitest und dafür auch kein Geld von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber erhältst. Stattdessen zahlt dir der Staat Kinderbetreuungsgeld. Voraussetzung für die Karenz ist, dass du mit deinem Kind im gemeinsamen Haushalt lebst.

Innerhalb deines Mutterschutzes (8 Wochen bzw. maximal bis 16 Wochen nach der Geburt) musst du deiner Arbeitgeberin/deinem Arbeitgeber mitteilen, wie lange du in Karenz gehst.

Die Karenz dauert mindestens 2 Monate und maximal 2 Jahre (bis zum vollendeten 24. Lebensmonat deines Kindes). Du kannst natürlich auch kürzer als 2 Jahre in Karenz gehen.

Möchtest du deine Karenz dann doch verlängern, musst du deine Arbeitgeberin/deinen Arbeitgeber rechtzeitig informieren: spätestens 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Frist. Nur wenn deine Karenz kürzer als 3 Monate dauert, musst du spätestens 2 Monate vor deren Ende bekannt geben, dass du die Karenz verlängern willst und wann diese enden soll.

Du kannst dich bei der Karenz mit dem anderen Elternteil abwechseln, wenn ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind besteht. Aber auch wenn die Karenz zwischen euch beiden aufgeteilt wird, endet diese spätestens mit dem vollendeten 24. Lebensmonat des Kindes.

Solange du in Karenz bist, kannst du nicht gekündigt oder entlassen werden.

Achtung!

Das Kinderbetreuungsgeld kann bei Bezug beider Elternteile bis maximal zum 1.063. Tag ab der Geburt des Kindes (rund 35 Monate) bezogen werden. Bezieht nur ein Elternteil das Kinderbetreuungsgeld, kann bis zum 851. Tag ab der Geburt des Kindes Kinderbetreuungsgeld bezogen werden. Deine Karenz endet jedoch nach 24 Monaten. Willst du deine Karenz verlängern, musst du mit deiner Arbeitgeberin/deinem Arbeitgeber Sonderurlaub vereinbaren. Außerdem läuft dein Kündigungsschutz 4 Wochen nach Ende der Karenz aus.

4.2 WICHTIGES FÜR SCHÜLERINNEN

Als Schülerin ist es dir freigestellt, ob du in der Schutzfrist (8 Wochen vor der Geburt bzw. maximal bis 16 Wochen nach der Geburt) weiter die Schule besuchst. Am besten du klärst deine persönliche Situation mit der Schulärztin/dem Schularzt und der Direktion ab. Die Freistellung gilt natürlich auch für den Turnunterricht!

Versuche auf jeden Fall noch vor der Geburt so viel wie möglich abzuschließen. Vielleicht schaffst du es noch, das nächste Zwischenzeugnis oder sogar das Abschlusszeugnis zu bekommen. Es ist wirklich wichtig, dass du die Schule beendest.

Als Schülerin bekommst du kein Wochengeld. Du hast aber Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld und Familienbeihilfe für dein Kind.

4.3 WICHTIGES FÜR STUDENTINNEN

Auch für Studentinnen gilt: Versuche vor der Geburt möglichst viele Lehrveranstaltungen abzuschließen. Mach dir am besten eine detaillierte Übersicht: Welche Lehrveranstaltungen hast du bereits absolviert? Welche könntest du noch absolvieren? Nimm Kontakt zu deinen Professorinnen und Professoren auf und überprüfe auch, ob der Studienplan während deiner Schwangerschaft oder Karenz eventuell ausläuft.

Ein Semester ohne Studiengebühren

Grundsätzlich kannst du dich ein Semester lang von den Studiengebühren befreien lassen. Du musst jedoch nachweisen, dass dich deine Schwangerschaft länger als 2 Monate am Studium gehindert hat.

Beurlaubung vom Studium

Als zweite Möglichkeit kannst du dich auch vom Studium beurlauben lassen. Während deiner Beur-



laubung kannst du jedoch keine Lehrveranstaltungen besuchen und keine Prüfungen machen. Und: Du hast keinen Anspruch auf Studienbeihilfe oder Familienbeihilfe.

Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld

Als Studentin hast du keinen Anspruch auf Wochengeldes, außer du hast neben dem Studium gearbeitet. In Kapitel 2 findest du Details zum Wochengeld und zum Kinderbetreuungsgeld.

Familienbeihilfe

Du kannst für dein Kind Familienbeihilfe beanspru-

chen, auch wenn du selbst noch Familienbeihilfe beziehst. Deine Familienbeihilfe ist während des Studiums an einen Erfolg gebunden. Nach dem 1. Studienjahr musst du Lehrveranstaltungen in der Höhe von 8 Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachweisen. Der Mutterschutz hemmt diese Frist bis zum 2. Geburtstag des Kindes. Erst dann läuft die Frist für den Erfolgsnachweis weiter. Allerdings musst du während der gesamten Zeit inskribiert bleiben. Studiert auch der Vater des Kindes, könnt ihr die Fristhemmung zu Beginn eines Semesters teilen. Als Mutter kannst du selbst bis zum 25. Lebensjahr Familienbeihilfe beziehen (sonst bis zum 24. Lebensjahr). Für den Vater gilt diese Erhöhung leider nicht.

Studienbeihilfe

Als Schwangere oder als Elternteil kannst du länger Studienbeihilfe beziehen:

- Bei Schwangerschaft verlängert sich die Studienbeihilfe um ein Semester.
- Als Elternteil eines Kindes bis zum 6. Lebensjahr verlängert sich die Studienbeihilfe höchstens um zwei Semester.

Auch wenn du bisher keine Studienbeihilfe bekommen hast, kann sich das durch die Schwangerschaft ändern. Stell auf jeden Fall einen Antrag!

Viele andere Fristen werden durch Betreuungspflichten ebenfalls verlängert, zum Beispiel die Frist zum Abschluss des ersten Studienabschnittes.

Unterstützung von der ÖH

Wenn du dich als (werdende) Mutter in einer Notlage befindest, kannst du dich an das Sozialreferat der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH) wenden. Die ÖH unterstützt dich einmalig mit einem Geldbetrag aus dem Sozialfonds. Außerdem erfährst du bei der ÖH, wo du als Studentin mit Kind Unterstützung in deinem Bundesland bekommst. Das Sozialreferat der ÖH ist immer eine gute Anlaufstelle.

An vielen Universitäten gibt es ein gutes Netzwerk von studierenden Eltern – mit Veranstaltungen, Stammtischen oder Babysitter-Service. Schau dich mal um!

5. TERMINÜBERSICHT

WANN

Ab Kenntnis der Schwangerschaft

Bis zur 16. Schwangerschaftswoche

17. bis 20. Schwangerschaftswoche

Bis zur 24. Schwangerschaftswoche

25. bis 28. Schwangerschaftswoche

12 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin

8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin

30. bis 34. Schwangerschaftswoche

35. bis 38. Schwangerschaftswoche

Unmittelbar nach der Geburt

Nach der Geburt

1. Lebenswoche des Kindes

4. bis 7. Lebenswoche des Kindes

8 bzw. 12 Wochen nach der Geburt

3. bis 5. Lebensmonat des Kindes

7. bis 9. Lebensmonat des Kindes

10. bis 14. Lebensmonat des Kindes

WAS

Meldung der Schwangerschaft und des errechneten Geburtstermins an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber

1. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung

2. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung

Anmeldung in der Entbindungsklinik

3. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung

Verständigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers über den Beginn des Mutterschutzes

Beginn des Mutterschutzes – absolutes Beschäftigungsverbot

4. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung

5. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung

Bekanntgabe des Geburtstermins an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber (eventuell Kaiserschnitt, Frühgeburt etc.)

Diverse Amtswege und eventuell Anmeldung im Kindergarten

6. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung

7. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung

Ende des Mutterschutzes

8. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung

9. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung

10. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung

6. WICHTIGE ERLEDIGUNGEN NACH DER GEBURT

WAS?	WO?	
Meldung der Geburt	Standesamt	
Meldung der Geburt	Krankenkasse	
Meldung des Wohnsitzes	Meldeamt Hinweis: Du kannst den Wohnsitz auch gleichzeitig mit der Geburt beim Standesamt melden!	
Antrag auf Kinderbetreuungsgeld	Krankenkasse (Karenzstelle)	
Antrag auf Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld	Krankenkasse (Karenzstelle)	

TIPP: In der Broschüre „Baby-Package“ der ÖGB-Frauen findest du noch mehr Informationen zur Geburt eines Kindes und zu deinen Rechten. Einfach hier bestellen:

Telefon: 01/534 44-39042 oder E-Mail an frauen@oegb.at.

WOZU?	WICHTIGE UNTERLAGEN
Geburtsurkunde für das Kind	<ul style="list-style-type: none"> - Geburtsurkunde von Mutter/Vater - Meldebestätigung von Mutter/Vater - Nachweis der Staatsbürgerschaft von Mutter/Vater - evtl. Heiratsurkunde oder Scheidungsurkunde - evtl. Nachweis über akademische Grade von Mutter/Vater
Antrag auf Wochengeld	<ul style="list-style-type: none"> - Geburtsbestätigung des Kindes
Meldezettel für dein Kind	<ul style="list-style-type: none"> - Geburtsurkunde des Kindes - Meldebestätigung von Mutter/Vater - evtl. Nachweis der Staatsbürgerschaft
Kinderbetreuungsgeld	<ul style="list-style-type: none"> - Geburtsurkunde des Kindes - Personalausweis - Karenzmeldung - Meldezettel - Bankdaten - evtl. Heiratsurkunde
Beihilfe für einkommensschwache Familien und Alleinerziehende	<ul style="list-style-type: none"> - Geburtsurkunde des Kindes Bei einem alleinstehenden Elternteil zusätzlich: - Urkunde mit Personalien des anderen Elternteils

7. HILFE, MEINE FREUNDIN IST SCHWANGER!

Du hast gerade erfahren, dass deine Freundin schwanger ist? Auch für dich gilt: Ruhe bewahren! Es ist völlig normal, wenn dich diese Nachricht verwirrt. Wahrscheinlich geht es deiner Freundin sehr ähnlich. Ihr müsst nun gemeinsam überlegen, was ihr tun wollt. Ob deine Freundin das Kind bekommt oder nicht, entscheidet sie letztlich allein. Versucht dennoch, eine gemeinsame Lösung zu finden. Eine Lösung, mit der ihr (du und deine Freundin) gut leben könnt.

Lass dich beraten!

Was bedeutet Vaterschaft überhaupt? Wie soll ich mich verhalten? Was soll ich als Erstes tun? In einer neuen und so schwierigen Situation stellen sich viele Fragen. Manchmal hilft schon ein Gespräch mit den Eltern oder mit guten Freundinnen und Freunden. Du kannst dich aber auch von Expertinnen und Experten beraten lassen. Dafür gibt es sehr gute und unabhängige Beratungsstellen! Ihr (du und deine Freundin) könnt euch dort auch gemeinsam informieren. Oder du besuchst eine Beratungsstelle nur für Männer. Die meisten Bundesländer haben mittlerweile Männerberatungen.

Pflicht zum Unterhalt

Als Vater musst du für dein Kind Unterhalt leisten. Das bedeutet: Du sorgst für die Existenz deines Kindes. Dabei ist es völlig egal, ob du das Kind möchtest oder nicht. Wenn sich deine Freundin für das Kind entscheidet, hast auch du Pflichten.

In Kapitel 3 findest du nützliche Informationen zum Thema Unterhalt.

Weg mit Klischees!

Für viele junge Männer ist die Vaterschaft schwierig. Sie wollen anders sein als ihre eigenen Väter. Nur wie? Moderne Väter übernehmen Verantwortung für ihre Kinder. Sie teilen Hausarbeit und Kindererziehung gerecht mit ihrer Partnerin. Das ist gar nicht so einfach. Leider sind Freunde und Familie oftmals keine Hilfe. Auch heute noch gibt es dumme Sprüche wie „Das ist unmännlich!“. Lass dich dadurch nicht verunsichern. Gehe deinen eigenen Weg! Du und die Mutter deines Kindes bestimmt, wie ihr euer Leben mit dem Kind gestaltet. Auch wenn es sehr lange braucht, ein Klischee zu brechen: Lass dich nicht entmutigen! Es ist selbstverständlich, dass sich Väter um ihre Kinder kümmern, in schönen wie in anstrengenden Momenten. Dennoch ist das nicht immer der Fall. Das ist aber keine Entschuldigung für halbe Sachen! Die Verantwortung für ein Kind trägt ihr beide, Mutter ebenso wie Vater. Dein Kind kann noch keine Wäsche waschen, kein Badezimmer putzen oder ein Abendessen kochen. Du schon! Auch wenn es bequem ist, wenn sich deine Partnerin um all das kümmert: Sie ist die Mutter deines Kindes, nicht deine Mutter! Bring dich von Anfang an als Vater ein. Das kann dein Leben unglaublich bereichern. Und es erspart dir langfristig Ärger in der Beziehung (und im Sexualleben).

Papamonat (Babyonat)

Wenn du dich als Vater engagieren willst, ist der Papamonat (Babyonat) eine gute Idee. Du kannst





dich aber auch bei der Karenz und dem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes mit deiner Freundin abwechseln, wenn du mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebst (siehe Näheres dazu in den Kapiteln Kinderbetreuungsgeld und Karenz).

Der Papamonat (Baby Monat) ist ein Rechtsanspruch für Väter auf Dienstfreistellung in der Dauer von einem Monat. In dieser Zeit muss dir dein Arbeitgeber kein Entgelt zahlen. Du kannst aber während des Papamonats den Familienzeitbonus, der eine Geldleistung ist, für einen Monat beziehen. Beim Papamonat und dem Familienzeitbonus handelt es sich somit um unterschiedliche Ansprüche.

Du hast nur dann einen Rechtsanspruch auf den Papamonat (Baby Monat), wenn du, wie bei der Karenz oder dem Kinderbetreuungsgeld, einen gemeinsamen Wohnsitz mit deinem Kind hast. Zusätzlich ist es erforderlich, dass du dich an die Meldefristen hältst. Das heißt, dass du spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin den voraussichtlichen Beginn des Papamonats und den wahrscheinlichen Geburtstermin deinem Arbeitgeber ankündigen musst. Nach der Geburt hast du dann die Verpflichtung, deinen Arbeitgeber unverzüglich von der Geburt zu verständigen. Spätestens eine Woche nach der Geburt musst du dann den tatsächlichen Antrittszeitpunkt des Papamonats bekanntgeben.

Den Papamonat in der Dauer von einem Monat kannst du im Zeitraum nach der Geburt bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes deiner Freundin

(das ist in der Regel bis 8 Wochen nach der Geburt) in Anspruch nehmen.

Ab der Ankündigung, dass du den Papamonat machen möchtest, hast du einen Kündigungs- und Entlassungsschutz, allerdings frühestens vier Monate vor dem errechneten Geburtstermin. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen nach dem Ende des Papamonats.

Familienzeitbonus

Der Familienzeitbonus ist eine Geldleistung für erwerbstätige Väter. Für den Bezug des Familienzeitbonus ist es notwendig, dass du unmittelbar vor Bezugsbeginn eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze im Mindestausmaß von 182 Tagen (rund 6 Monate) mit höchstens 14 Tagen Unterbrechung ausgeübt hast. Zusätzlich musst du mit der Mutter deines Kindes und dem Kind einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben.

Die Bezugsdauer des Familienzeitbonus ist zwischen 28 und 31 Tagen. Der Tagsatz beträgt 22,60 Euro. Der Familienzeitbonus kann nur in Anspruch genommen werden, wenn du deine Erwerbstätigkeit genau zwischen 28 und 31 Tagen innerhalb von 91 Kalendertagen ab der Geburt durchgehend nicht ausübst. Beziehst du als Vater später Kinderbetreuungsgeld, wird der Familienzeitbonus angerechnet. Das bedeutet, dass sich der Betrag des Kinderbetreuungsgeldes dann entsprechend reduziert. Den Familienzeitbonus musst du bei deiner zuständigen Krankenkasse, und zwar bis spätestens 91 Tage ab der Geburt, beantragen.

ANHANG:

BERATUNGS- STELLEN

WIEN

pro:woman

Ambulatorium für Sexualmedizin und

Schwangerenilfe

Fleischmarkt 26

1010 Wien

Rund-um-die-Uhr-Hotline: 01/512 96 31-250

E-Mail: info@prowoman.at

www.prowoman.at

Verein Frauen beraten Frauen

Lehargasse 9/2/17, 1060 Wien

Seitenstettengasse 5/7

1010 Wien

Tel.: +43 (0)1/587 67 50

E-Mail: Kontaktformular auf der Homepage

www.frauenberatenfrauen.at

SALZBURG

Verein Frauentreffpunkt

Frauenberatung Salzburg

Strubergasse 26, 5.Stock

5020 Salzburg

Tel.: +43 (0)662/87 54 98

E-Mail: office@frauentreffpunkt.at

www.frauentreffpunkt.at

KÄRNTEN

Belladonna-Frauenberatung

Paradeisergasse 12/1

9020 Klagenfurt

Tel.: +43 (0)463/51 12 48

E-Mail: office@frauenberatung-belladonna.at

www.frauenberatung-belladonna.at

Frauenservice- und Familienberatungsstelle Wolfsberg

Hermann-Fischer-Straße 1, 2. Stock

9400 Wolfsberg

Tel.: +43 (0)4352/526 19

E-Mail: office@fraueninfo.at

www.fraueninfo.at

NIEDERÖSTERREICH

Verein Wendepunkt

Neunkirchnerstraße 65a

2700 Wr. Neustadt

Tel.: +43 (0)2622/825 96

E-Mail: office@wendepunkt.or.at

www.wendepunkt.or.at

Kassandra Frauen- und Familienberatungsstelle

Klostergasse 9/3

2340 Mödling

Tel.: +43 (0)2236/420 35

E-Mail: office@frauenberatung-kassandra.at

www.frauenberatung-kassandra.at

OBERÖSTERREICH

Autonomes Frauenzentrum

Starhembergstraße 10
(Ecke Mozartstraße, 2. Stock)
4020 Linz
Tel.: +43 (0)732/60 22 00
E-Mail: hallo@frauenzentrum.at
www.frauenzentrum.at

STEIERMARK

Frauenservice Graz

Lendplatz 38
8020 Graz
Tel.: +43 (0)316/71 60 22
E-Mail: office@frauenservice.at
www.frauenservice.at

TIROL

Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft

Familienberatungsstelle des AEP
Schöpfstraße 19
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512/57 37 98
E-Mail: familienberatung@aep.at
www.aep.at

Zentrum für Ehe- und Familienfragen

Anichstraße 24/2
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512/58 08 71
E-Mail: kontakt@zentrum-beratung.at
www.zentrum-beratung.at

VORARLBERG

IfS-Beratungsstelle Bludenz

Innovationszentrum
Klarenbrunnstraße 12
6700 Bludenz
Tel.: +43 (0)5/1755-560
E-Mail: bludenz@ifs.at
www.ifs.at

IfS-Beratungsstelle Bregenz

St.-Anna-Straße 2
6900 Bregenz
Tel.: +43 (0)5/17 55-510
E-Mail: bregenz@ifs.at
www.ifs.at

BURGENLAND

Frauenberatungsstelle Oberwart

Prinz-Eugen-Straße 12
7400 Oberwart
Tel.: +43 (0)3352/338 55
E-Mail: info@frauenberatung-oberwart.at
www.frauenberatung-burgenland.at

Frauenberatungsstelle Güssing

Marktplatz 9/4
7540 Güssing
Tel.: +43 (0)3322/430 01
E-Mail: info@frauenberatung-guessing.at
www.frauenberatung-burgenland.at

MÄNNERBERATUNG

Verein Männerberatung

Senefeldergasse 2/25

1100 Wien

Tel.: +43 (0)1/603 28 28

E-Mail: info@maenner.at

www.maenner.at

ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHAND- LUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN IN DER ARBEITSWELT

Taubstummengasse 11

1040 Wien

Tel.: +43 (0)1/53 20-244 bzw. aus ganz Österreich
zum Nulltarif: 0800/20 61 19, Fax: +43 (0)1/53 20-246

E-Mail: gaw@bka.gv.at

FRAUENABTEILUNG DER ARBEITERKAMMER

Prinz-Eugen-Straße 20–22

1040 Wien

Tel.: +43 (0)1/501 65-0

ÖGB-FRAUENABTEILUNG

Johann-Böhm-Platz 1

1020 Wien

Tel.: +43 (0)1/534 44-39042

E-Mail: frauen@oegb.at

Notizen

Notizen



WIR INFORMIEREN ÜBER:

- › Möglichkeiten bei einer Schwangerschaft
- › finanzielle Möglichkeiten
- › gesetzliche Regelungen
- › Unterhalt
- › wichtige Informationen für Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen
- › Behördengänge
- › Beratungsstellen

Österreichische Gewerkschaftsjugend (ÖGJ)

Johann-Böhm-Platz 1

1020 Wien

Info-Hotline: 01/534 44-39062

jugend@oegb.at

www.oegj.at